

Kantonale Tierseuchenverordnung (Änderung)

(vom 23. September 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 19. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

§ 16 wird aufgehoben.

Marginale zu § 18: Tierische Abfälle; a) Sammeldienst

§ 19. Tierische Abfälle sind der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle einzuliefern, sofern das Bundesrecht den Inhaber nicht selbst zur Entsorgung verpflichtet. Grosstierkörper ab 200 kg können der vom Veterinäramt bezeichneten Stelle zur Direktabholung gemeldet werden. b) Einlieferungen; Kosten

Die Volkswirtschaftsdirektion stellt die Entsorgung der regionalen Sammelstellen und die Direktabholungen sicher. Sie trägt die Kosten der für die seuchenbedingte Entsorgung von tierischen Abfällen nötigen Infrastruktur. Die weiteren Kosten belastet sie nach Massgabe der eingelieferten Menge den Gemeinden.

Diese sind berechtigt, die ihnen von der Volkswirtschaftsdirektion auferlegten Kosten und die im Zusammenhang mit dem Sammeldienst entstehenden weiteren Kosten nach gebührenrechtlichen Grundsätzen den Abfallinhabern zu belasten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Honegger	Husi